

**BUND EVANGELIKALER GEMEINDEN IN ÖSTERREICH****ISPERGASSE 22, A- 1210 WIEN****TEL+ FAX: +43 ( 0 ) 1 / 292 77 81****Stellungnahme zu der Novelle betreffend des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften**

Der Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich erlaubt sich im Begutachtungsverfahren betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeiten von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird, innerhalb offener Frist wie folgt eine

**STELLUNGNAHME****abzugeben:**

1. Bevor der Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich im Detail zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nimmt, erlaubt er sich folgendes anzumerken:
  - a. Der Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich - religiöse Bekenntnisgemeinschaft gemäß Bescheid des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 20.07.1998, GZ 7836/18 - 9c / 98 - bedauert, dass er im Rahmen des Begutachtungsverfahren formell nicht zu einer Abgabe einer Stellungnahme eingeladen wurde, obwohl die beabsichtigte Novellierung des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften doch ihn unmittelbar betrifft. Vom gegenständlichen Begutachtungsverfahren erlangte der Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich nur Kenntnis auf Grund der bestehenden Kontakte und Gespräche mit den gesetzlich anerkannten Kirchen. Letztgenannte Gespräche ermutigen auch den Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich zur Abgabe einer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren.
  - b. Mit dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeiten von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl I 1998/19 (BekGG), wurde nur der erste Schritt betreffend der rechtlichen Klärung der Rechtsstellung gesetzlich nicht anerkannter Kirchen und

Bund Evangelikaler Gemeinden in Österreich - Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft,  
Sitz : 1210 Wien, Ispergasse 22, DVR - Nr. 0757306, ZVR 128 534 585  
Bankverbindung: BA-CA, BLZ 12000, Konto Nr. 09446818800 (Hauptkonto)

Religionsgesellschaften gesetzt, nämlich auf welcher Rechtsgrundlage sich gesetzlich nicht anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, sofern sie mehr als 300 Mitglieder haben, konstituieren können. Der zweite Schritt, nämlich in verschiedenen Rechtsmaterien Regelungen für religiöse Bekenntnisgemeinschaften und deren Angehörigen aufzunehmen, fehlt, finden sich doch in zahlreichen Rechtsmaterien nur Bestimmungen für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und deren Mitglieder. Zu diesen Rechtsproblemen veranstaltete am 18.10.2010 die Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht einen Studentag unter dem Thema "Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften", die entsprechenden Vorträge und dergleichen werden nunmehr im Österreichischen Archiv für Recht und Religion veröffentlicht. Auf die Ergebnisse dieses Studentages darf seitens des Bundes evangelikaler Gemeinden in Österreich verwiesen werden.

- c. Der Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich hält überdies fest, dass er gegen den seinerzeitigen Bescheid der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur - Kultusamt, mit welchem seine Anträge auf Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche abgewiesen wurde, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu B 1223/09 erhob. In dieser Beschwerdesache fasste unter anderem der Verfassungsgerichtshof den Beschluss über die amtswegige Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsmäßigkeit des § 11 Abs 1 Zif 1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften. In dem entsprechenden Gesetzesprüfungsverfahren G 58/10, G 59/10 des Verfassungsgerichtshofes, an dem sich auch der Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich beteiligte, erging das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.9.2010, welches nunmehr Anlass für die beabsichtigte Novellierung des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeiten von religiösen Bekenntnisgemeinschaften ist.

Da der Verfassungsgerichtshof im Beschwerdeverfahren B 1223/09 die Beschwerde des Bundes evangelikaler Gemeinden in Österreich aufgrund der Bestimmung des § 11 Abs 1 Zif 2 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften abwies, erhob der Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Beschwerde ist zur Nr. 23607/11 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte protokolliert.

## 2. Zur Zif 1 des Bundesgesetzes laut Entwurf (§ 2 Abs 1 BekGG) darf folgendes angemerkt werden:

Die nunmehr vorgeschlagene Bestimmung bedeutet für Mitglieder gesetzlich nicht anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, die Rechtspersönlichkeit nach dem BekGG erwerben wollen, eine deutliche Verschlechterung. Nach dem bisherigen Gesetzestext des § 2 Abs 1 des vorhin erwähnten Gesetzes erwirbt die religiöse Bekenntnisgemeinschaft Rechtspersönlichkeit durch Antrag beim Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach dem Einlangen eines Antrages, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Bescheid über die Versagung der Rechtspersönlichkeit zugestellt worden ist. Nunmehr wird diese bewährte Regelung - ähnlich im Vereinsrecht, jedoch nur mit längeren Fristen - gänzlich geändert, wobei die 6-monatige Entscheidungsfrist noch zusätzlich durch eine Sonderregelung verlängert werden soll. Diesbezüglich darf zunächst angemerkt werden, dass das diesbezügliche Zitat des § 73 AVG teilweise verfehlt ist, für die Säumnis der Obersten Verwaltungsbehörde Artikel 130 Abs 1 lit b B-VG sowie § 27 Abs 1

Verwaltungsgerichtshofsgesetz gelten. Zu den vorhin erwähnten Bestimmungen besteht eine reichhaltige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes über eine allfällige Säumnis einer Obersten Verwaltungsbehörde. Im gegenständlichen Fall ist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend eines Antrages für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften oberste Verwaltungsbehörde. Warum im gegenständlichen Fall abweichende gesetzliche Regelungen betreffend der Entscheidungsfristen normiert werden sollen, ist auch im Zusammenhang mit den Erläuternden Bemerkungen im Lichte der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 27 VwGG nicht verständlich. Der Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich meint, dass die Bestimmung des § 2 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften unverändert bleiben soll.

### 3. Zur Zif 5 des Bundesgesetzes laut Entwurf (§ 11 BekGG):

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung des § 11 BekGG soll die generelle Übergangsbestimmung des § 11 Abs 2 des vorhin erwähnten Gesetzes in der derzeit geltenden Fassung ersatzlos entfallen, was sicherlich kein Problem ist.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 11 BekGG betreffend der zusätzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz darf der Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich festhalten, dass seiner Meinung nach diese Bestimmung sowie die auch im Entwurf unter Zif 6 vorgesehene Bestimmung des § 11 a BekGG richtigerweise und systematischerweise in das Anerkennungsgesetz von 1874 aufgenommen werden sollten, würde auch der entsprechenden Rechtssystematik entsprechen.

Zur nunmehrigen Zif 1 des § 11 BekGG laut Entwurf darf folgendes angemerkt werden:

Nach Auffassung des Bundes evangelikaler Gemeinden in Österreich berücksichtigen die lit a - c nicht so ohne weiteres das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.9.2010, G 58/10-9, G 59/10-9, im Zusammenhang mit den Einleitungsbeschlüssen des Verfassungsgerichtshofes jeweils vom 16.7.2010, B 1223/09-6, B 1581/09-4. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass der Verfassungsgerichtshof auch diesbezüglich die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, insbesondere EGMR 31.7.2008 Fall Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas u.a. - Republik Österreich, Appl 40.825/98 = ÖJZ 2008, 865, berücksichtigt. Der Verfassungsgerichtshof stellte vor allem im Erkenntnis vom 25.9.2010, G 58/10-9, G 59/10-9, ausdrücklich klar, dass als zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz der Bestand einer Kirche oder Religionsgemeinschaft als religiöse Bekenntnisgemeinschaft verfassungsrechtlich möglich ist. Der Verfassungsgerichtshof hob als verfassungswidrig die bisherige Fassung des Bestandes einer Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft auf, was offensichtlich im gegenständlichen Fall in verdeckter Form, vor allem durch die lit a, wiederum eingeführt werden soll. In diesem Zusammenhang ist nämlich zu berücksichtigen, dass der Verfassungsgerichtshof in dem vorhin erwähnten Erkenntnis darauf hinwies, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum für ein Verfahren für die gesetzliche Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz ein längerer Beobachtungszeitraum notwendig ist, wenn die Kultusbehörde bereits in einem Verfahren nach dem BekGG mit positivem Ausgang geprüft hat, ob die Statuten der Bekenntnisgemeinschaft den § 4 BekGG

entsprechen, ferner aber auch, ob einer der im § 5 BekGG genannten Versagungsgründe vorliegt. Dessen ungeachtet akzeptierte der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich, dass als zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft eine bestimmte Zeit lang - jedoch nicht 20 bzw. 10 Jahre - rechtlich existent sein muss, wenn auch die vorhin erwähnten Prüfungen im Verfahren nach dem BekGG zu berücksichtigen sind, sowie im Sinne der Rechtssprechung des EGMR auch, ob für diese religiöse Bekenntnisgemeinschaft (Kirche, Religionsgesellschaft) ein international dauerhafter Bestand generell vorliegt. Ferner merkte auch der Verfassungsgerichtshof in seinem vorhin erwähnten Erkenntnis betreffend § 11 Abs 1 Zif 1 BekGG an, dass auch die bereits bestehenden Voraussetzungen für die gesetzliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß § 1 Anerkennungsgesetz 1874 zu berücksichtigen seien.

Im Hinblick darauf erscheint dem Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 11 Abs 1 lit a - c den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, aber auch der Rechtssprechung des EGMR nicht zu entsprechen. Der generelle 20-jährige Beobachtungszeitraum für eine Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgemeinschaft ist sicherlich viel zu lang, es wird daher aus der Sicht des Bundes evangelikaler Gemeinden in Österreich als zusätzliche Voraussetzung für die gesetzliche Anerkennung als Kirche und Religionsgesellschaft ein maximal 10-jähriger Beobachtungszeitraum in organisierter Form, davon maximal 5 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft nach dem BekGG, möglich sein, wobei das 10-jährige Erfordernis zu entfallen hat, sohin nur eine 5-jährige Bestandsdauer als religiöse Bekenntnisgemeinschaft genügt, wenn die Bekenntnisgemeinschaft international einen dauerhaften Bestand von mindestens 50 Jahren hat. Die vorgesehenen Regelungen in Zif 1 lit b und c des § 11 des BekGG laut Entwurf sind aus verfassungsrechtlicher Sicht überzogen. Im Übrigen darf hingewiesen werden, dass eine organisatorische, sei es europa- oder weltweite Verbindung von Kirchen einer bestimmten Konfession - weltweit gesehen - eher die Ausnahme ist, es durchaus verschiedene religiöse Gruppierungen, die in der Konfessionskunde als eine Religionsgesellschaft bzw. Kirche bezeichnet werden, international organisatorisch nicht einheitlich verbunden sind. Es darf daher im gegenständlichen Fall nur darauf ankommen, dass eine Bekenntnisgemeinschaft international bestand bzw. besteht und daher ihre Lehre und das Verhalten ihrer Mitglieder letztlich bekannt ist. Ein 50-jähriger Beobachtungszeitraum international muss genügen, soferne nicht die religiöse Bekenntnisgemeinschaft bereits 10 Jahre in organisierter Form in Österreich besteht. In diesem Sinne meint daher der Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich, dass die vorgesehene Regelung des § 11 Zif 1 lit a - c BekGG geändert werden muss.

Was die vorgeschlagene Regelung des § 11 Zif 1 lit d BekGG des Entwurfes anlangt, entspricht diese im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 11 Abs 1 Zif 2 BekGG und berücksichtigt lediglich, dass das Volkszählungsgesetz 1980 mit dem Registerzählungsgesetz BGBI I 2006/33 in der Fassung BGBI I 2009/125 aufgehoben wurde und die Angabe des Religionsbekenntnisses im Registerzählungsgesetz nicht mehr vorgesehen ist (vergleiche Basisdaten gemäß § 4 Registerzählungsgesetz sowie Anlage zum Registerzählungsgesetz). Dazu darf angemerkt werden, dass im Zusammenhang mit dem Verfahren der Freien Christengemeinde / Pfingstgemeinde FCGÖ beim Verwaltungsgerichtshof klargestellt werden sollte, dass

betreffend der Anzahl der Mitglieder auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen ist, um Probleme hintan zu halten.

Wenngleich in § 11 Zif 1 lit d BekGG des Entwurfs keine wesentliche Änderung zum bestehenden § 11 Abs 1 Zif 2 BekGG vorgesehen ist, zeigen allerdings die Erläuternden Bemerkungen zu dieser beabsichtigten Regierungsvorlage, dass ungeachtet des Verfassungsgerichtshofserkenntnisses in Sachen Sieben Tage Adventisten zu der vorhin erwähnten Gesetzesbestimmung das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sich nicht sicher ist, ob diese Bestimmung auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als konventionsgemäß akzeptiert wird. Im Zusammenhang mit der diesbezüglichen bestehenden Bestimmung des § 11 Abs 1 Zif 2 BekGG darf im Zusammenhang mit erfolglosen Verfassungsgerichtshofsverfahren des Bundes der Baptengemeinden Österreichs sowie des Bundes Evangelikaler Gemeinden in Österreich verwiesen werden, dass diese - sohin auch wir - den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bereits anriefen und dort Verfahren anhängig sind. Es darf allerdings betreffend der Begründung in Ansehung des Religionsunterrichtes sowie der Ausbildung im Rahmen der Erläuternden Bemerkungen angemerkt werden, dass das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur offensichtlich die Errichtung der (ökumenischen) Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems übersieht, bei welcher grundsätzlich die Möglichkeit bestünde, zum Beispiel Studierenden aus Christlichen Freikirchen - nach Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit dieser - die Ausbildung mit einer theologischen Zusatzausbildung in jenen Bereichen zu gewähren, in denen sie sich sonst von den Lehren/Bekenntnisgemeinschaften der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich, sowie der Evangelisch-methodistischen Kirche unterscheiden. Es ist nämlich durchaus denkbar, dass der Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich eine solche Vereinbarung mit den Rechtsträgern der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien / Krems in der Zukunft abschließt, es ist auch vorstellbar, dass der Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich mit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich betreffend Bereichen der Unterweisung des Religionsunterrichtes Vereinbarungen abschließt, wie sie zwischen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der Evangelisch-Methodistischen Kirche derzeit bereits bestehen. Darüber hinaus darf in Ansehung dieser Ausführungen auf die sicherlich objektiven und unbedenklichen Ausführungen in Kalb-Potz-Schinkele, Religionsrecht, Wien 2003, Seite 98 f, verwiesen werden, was nicht nur die Frage des Religionsunterrichtes anlangt, sondern auch welche derzeit gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften dieses Kriterium (2vT der Bevölkerung Österreichs) zum heutigen Tage nicht erfüllen würden.

Es darf daher festgehalten werden, dass der gewählte Prozentsatz von 2vT der letzten Volkszählung als Mindestanzahl der Mitglieder für die gesetzliche Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft viel zu hoch gegriffen ist, eine Vielzahl gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften - sei es auf der Grundlage des Anerkennungsgesetzes von 1874, aber auch aufgrund eigener Bundesgesetze - die Kriterien zum heutigen Zeitpunkt nicht erfüllen würden. In diesem Zusammenhang darf auch klar gestellt werden, dass es für die Frage der gesetzlichen Anerkennung nicht alleine auf die Mitgliederanzahl ankommen darf und kann, was sich unter anderem auch im Orientalisch-orthodoxen Kirchengesetz, BGBl I 2003/20, und der Mitgliederanzahl der diesbezüglich anerkannten Altorientalischen Kirchen zeigt.

Die sogenannte "Evangelikale Bewegung" als Teil des protestantischen Christentums entstand in den Erweckungsbewegungen vor allem des 19. Jahrhunderts - sowohl in Nordamerika, als auch in West- und Mitteleuropa -. Diese "Evangelikale Bewegung" war im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein Teil vieler protestantischer Kirchen und bestehender Freikirchen. Im 20. Jahrhundert bildeten sich dann innerhalb der weltweiten Evangelikalen Bewegung als Teil des sogenannten Protestantismus einzelne Freie Ortsgemeinden, die sich keiner der traditionellen protestantischen Kirchen und Freikirchen anschlossen, sondern selbst in Form eines lockeren Zusammenschlusses eine eigene Kirche bzw. Religionsgesellschaft bildeten. Weltweit weisen diese selbständigen Evangelikalen Gemeinden insgesamt eine größere Anzahl von Mitgliedern, vergleichbar mit anderen protestantischen Weltbünden, auf. Die österreichischen Freien evangelikalen Gemeinden sehen - wenn auch nicht unmittelbar - ihre geistlichen Wurzeln in der sogenannten Täuferbewegung, dem "dritten Flügel" der Reformation des 16. Jahrhunderts. Letztgenannte Bewegung ist theologisch hinreichend bekannt und war gerade auf österreichischem Boden, wenn auch schwerst verfolgt, damals auch weit verbreitet (vergleiche auch die Mennoniten). Letztgenannte Umstände sind allerdings bei der Frage für die Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche zu berücksichtigen, finden sich allerdings im gegenständlichen Gesetzesvorschlag nicht.

Ferner muss beim Begriff der Mitglieder, wenn sie schon als Kriterium für die Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche herangezogen werden, auch das jeweilige Selbstverständnis der religiösen Bekenntnisgemeinschaft berücksichtigt werden. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Bund evangelikaler Gemeinden - wie zahlreiche andere christliche Freikirchen in Österreich - theologisch die Erwachsenentaufe vertritt mit den Konsequenzen auf die Mitgliedschaft einer Ortsgemeinde. Andererseits ist auch nach dem theologischen Verständnis für den Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich die Familie in einer Ortsgemeinde, sowie die religiöse Kindererziehung wesentlich und essentiell, was bedeutet, dass Kinder, aber auch andere Angehörige, wenn sie noch nicht als Erwachsene getauft wurden, voll in das Gemeinleben einer Ortsgemeinde integriert sind. Im Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich und deren Ortsgemeinden ist - wie auch in zahlreichen anderen christlichen Freikirchen - der durchschnittliche Gottesdienstbesuch um ein Mehrfaches höher als die Zahl der als Erwachsene getauften Mitglieder. Das theologische Selbstverständnis einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft ist bei der Festlegung der Mitgliederanzahl - wenn schon Voraussetzung für eine gesetzliche Anerkennung - daher entsprechend zu berücksichtigen.

Unter Hinweis auf diese Ausführungen muss der § 11 BekGG in der derzeit geltenden, aber auch in der vorgeschlagenen Fassung gänzlich neu überdacht und anders formuliert werden. Der § 11 BekGG in der vorgeschlagenen Form ist abzulehnen.

#### 4. Zur Zif 6 des beabsichtigten Bundesgesetzes (Einfügung eines § 11 a im BekGG):

Generell darf angemerkt werden, dass die Aufhebung einer Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft nicht im Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geregelt gehört, sondern im Anerkennungsgesetz 1874.

**Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung darf auf folgendes hingewiesen werden:**

Bund Evangelikaler Gemeinden in Österreich - Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft,  
Sitz : 1210 Wien, Ispergasse 22, DVR - Nr. 0757306, ZVR 128 534 585  
Bankverbindung: BA-CA, BLZ 12000, Konto Nr. 09446818800 (Hauptkonto)

Gemäß § 11 a Abs 1 Zif 1 BekGG gemäß Entwurf hat der Bundesminister die Anerkennung einer nach dem Anerkennungsgesetz 1874 anerkannten Religionsgesellschaft aufzuheben, wenn eine für die Anerkennung maßgebliche Voraussetzung, insbesondere eine nach § 11 Abs 2 - 4, nicht oder nicht mehr vorliegt. Ungeachtet, dass korrekterweise in § 11 nur mehr Ziffern und nicht mehr Absätze bestehen, wird seitens des Bundes evangelikaler Gemeinden in Österreich die Einführung der Bestimmung des § 11 a Abs 1 Zif 1 BekGG abgelehnt. Die Bestimmung des § 11 a Abs 1 BekGG ist auch derart formuliert, dass der Kultusbehörde kein Ermessensspielraum eingeräumt wird. Im Hinblick darauf, dass die Wortfolge "insbesondere eine ..." eingeführt wird, bedeutet dies, dass die gesamten Voraussetzungen des § 11 in der novellierten Fassung BekGG zu berücksichtigen sind, sohin auch die Anzahl der Angehörigen gemäß § 11 Zif 1 lit d des vorhin erwähnten Gesetzes laut Entwurf. Wie oben angeführt, hat dies zur Folge, dass auf jeden Fall die Altkatholische Kirche und die Evangelisch-Methodistische Kirche, aber auch die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), die Neuapostolische Kirche, sowie auch die Österreichische-Buddhistische Religionsgesellschaft - jeweils auf der Grundlage der Volkszählung 2001 - die Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft verlieren würden, sohin letztlich praktisch alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf der Grundlage des Anerkennungsgesetzes 1874. Ob dieser Vorgang seitens des Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur - Kultusamt gewünscht wird, ist eine andere Frage. Auf jeden Fall meint der Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich, dass ein solcher Vorgang eine weitreichende Änderung des Religionsrechtssystems zu Lasten kleiner Kirchen und Religionsgesellschaften unzulässiger Weise bedeuten würde, verbunden mit einer Einschränkung der kollektiven Religionsfreiheit.

Die Bestimmung des § 11 a Abs 1 Zif 4 BekGG in der vorliegenden Fassung erscheint rechtlich gesehen auch problematisch, weil nicht jedes statutenwidrige Verhalten das Kultusamt veranlassen kann, eine gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft mit Sanktionsmöglichkeit aufzufordern, ein bestimmtes Verhalten einzustellen. Dies würde nämlich in der Regel einen unzulässigen Eingriff in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft gemäß Artikel 15 StGG 1867 und Artikel 9 EMRK darstellen. Diese Bestimmung ist nämlich derart formuliert, dass zum Beispiel auch Fehler bei der Besetzung von Ämtern - zweifelsfrei innere Angelegenheit im Sinn des Artikel 15 StGG 1867 - als statutenwidriges Verhalten das Kultusamt veranlassen könnte, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften aufzufordern, wegen Verstoß gegen Statuten andere Personen in bestimmte Ämter zu bestellen, widrigfalls die gesetzliche Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft widerrufen wird. Diese Bestimmung ist in der Form rechtlich nach Auffassung des Bundes evangelikaler Gemeinden in Österreich nicht möglich, weil hier ein unzulässiger Eingriff in die Religionsfreiheit erfolgen würde.

Auch der § 11 a Abs 2 BekGG des Entwurfs erscheint den rechtsstaatlichen Prinzipien auch nicht zu entsprechen. Es dürfte ausgesprochen problematisch sein, zunächst eine Verordnung zu erlassen, mit welcher gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften ihre Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechts und allenfalls sogar - dies ist nicht mehr geregelt - ihre Rechtspersönlichkeit verlieren, und erst danach einen Feststellungsbescheid, der allenfalls bekämpfbar ist, auszufertigen. Aus rechtsstaatlicher Sicht - auch im Zusammenhang mit Artikel 13 EMRK, der auch für das Recht der kollektiven Religionsausübung im Zusammenhang mit Artikel 11 EMRK gilt - wäre es richtiger, dass zunächst ein Bescheid über die Anerkennung des Status einer gesetzlich anerkannten Kirche

und Religionsgesellschaft, adressiert an letztgenannte, ergeht und erst 3 Monate danach dieser Bescheid auch mittels Verordnung kund zu machen ist. In einem solchen Fall besteht nämlich für die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft die Möglichkeit, den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof anzurufen, verbunden mit einem Antrag auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung mit der Konsequenz, dass in einem solchen Fall eine Erlassung einer Verordnung zu unterbleiben hat, wenn der Verfassungsgerichtshof/Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennt.

Im Übrigen darf angemerkt werden, dass es nicht genügt nur eine Bestimmung über die Aufhebung der Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft einzuführen, es müssen auch dann Regelungen über ein Auflösungsverfahren (Liquidation) getroffen werden bzw. welchen Rechtsstatus nach Aberkennung der Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft diese Kirche oder Religionsgesellschaft rechtlich hat. Die vorgeschlagene Regelung als solche ist ungenügend.

Aus der Sicht des Bundes evangelikaler Gemeinden in Österreich muss die Bestimmung des § 11 a BekGG laut Entwurf gründlich überlegt und überarbeitet werden. § 11 BekGG wird abgelehnt.

Der Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich ersucht diese Stellungnahme bei der beabsichtigten Novellierung des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften entsprechend zu berücksichtigen.

**Mit vorzüglicher Hochachtung**

**Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich**

Wien, am 7. Juni 2011

Ing. Reinhold Eichinger  
Obmann Stellvertreter

DI Erich Röhrer  
Mitglied der Bundesleitung